

05.03.2026

Drucksache 060/26

Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2026 sowie die Benehmensherstellung mit den Städten und Gemeinden

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	23.03.2026	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	25.03.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Kämmerei
Berichterstattung	Kreisdirektor Philipp Reckermann

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
2026	Aufwand/Auszahlung [€]

Klimarelevante Auswirkungen keine positive negative

Umfang der Auswirkungen Erläuterung siehe Sachbericht

Sachbericht

1. Warum stellt der Kreis Unna einen Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2026 auf?

Der Kreis Unna hatte sich insbesondere aufgrund der im Jahr 2025 anstehenden Kommunalwahl dazu entschieden für die Jahre 2025 und 2026 erstmals einen Doppelhaushalt aufzustellen.

Die Ausgangslage für die Haushaltsbewirtschaftung im zweiten Jahr des Doppelhaushaltes hat sich im Vergleich zum Zeitpunkt der Festsetzung des Doppelhaushaltes stark verändert. Zum einen sind mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2026 (GFG 2026) die Umlagegrundlagen wesentlich stärker angestiegen als ursprünglich prognostiziert. Dies würde ohne eine Nachtragsatzung zu einem gravierenden Anstieg der Umlageverpflichtungen für die kreisangehörigen Kommunen führen. Zum anderen hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ebenfalls einen Nachtragshaushalt aufgestellt, um die Umlagezahler nicht durch die gestiegenen Umlagegrundlagen stärker als notwendig zu belasten. Darüber hinaus haben sich im originären Haushalt des Kreises Unna weitere Anpassungsbedarfe ergeben.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Aspekte hat sich der Kreis Unna entschieden, die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebenden finanziellen Vorteile soweit wie möglich direkt an die kreisangehörigen Kommunen weiterzureichen.

2. Entwurf der Nachtragsatzung

Der vom Kämmerer am 09.03.2026 aufgestellte und vom Landrat am selben Tag bestätigte **Entwurf der Nachtragsatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2026** mit ihren Anlagen wird hiermit gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Kreistag zugeleitet (**Anlage 1**).

3. Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3.1 Herstellung des Benehmens

Mit Schreiben vom 23.01.2026 hat der Landrat gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW das Verfahren zur **Herstellung des Benehmens** mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingeleitet.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben nahezu **textgleiche Stellungnahmen** abgegeben. Diese Stellungnahmen werden hiermit gem. § 55 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW dem Kreistag zur Kenntnis gegeben (**Anlage 2**).

Aus den Stellungnahmen lassen sich folgende wesentliche Aspekte inhaltlich zusammenfassen:

a) Allgemeine Finanzsituation der Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Kommunen sehen sich mit einer historischen Finanzkrise konfrontiert. Es bestehe eine zunehmende Diskrepanz zwischen den durch Bundes- und Landesgesetzgebung übertragenen Aufgaben und der hierfür bereitgestellten Finanzausstattung. Insbesondere die dynamisch anwachsenden Sozialtransferleistungen sowie die Defizite in der Jugendhilfe ließen sich aus den regulären städtischen Erträgen kaum noch decken. Die inflationsbedingten Preissteigerungen bei Sach- und Dienstleistungen sowie erhebliche Tarifabschlüsse im öffentlichen

Dienst würden die Ergebnispläne der Kommunen massiv belasten. Ferner bestehe bedingt durch die anhaltende konjunkturelle Schwächephase die Sorge um rückläufige Erträge aus der Gewerbesteuer.

Die Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Unna habe sich im Vergleich zu den Stellungnahmen zum Doppelhaushalt 2025/2026 des Kreises nochmals dramatisch verschlechtert. Zu belegen sei dies durch

- teils deutliche Hebesatzanhebungen bei Grund- und Gewerbesteuer,
- die Inanspruchnahme von Ausgleichsrücklage und Allgemeiner Rücklage,
- die Veranschlagung von globalem Minderaufwand und von Verlustvorträgen sowie
- durch erhöhte Gewinnausschüttungen kommunaler Beteiligungen, die in der Regel nur Einmaleffekte darstellen würden.

b) Ausführungen zum Nachtragshaushalt des Kreises

Es werde begrüßt, dass der Kreis Unna die sich abzeichnenden finanziellen Spielräume nutze, um entlastend auf die kreisangehörigen Haushalte einzuwirken. Insbesondere würde es als wichtiges Zeichen der „kommunalen Familie“ gewertet, dass die beabsichtigte Senkung der Landschaftsumlage von rund 5,8 Mio. € sowie interne Ergebnisverbesserungen im Kreishaushalt an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben würden.

Die geplanten Hebesatzsenkungen bei den Kreisumlagen würden positiv zur Kenntnis genommen und das Bestreben des Kreises dem Rücksichtnahmegebot Rechnung zu tragen anerkannt.

Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gestiegenen Umlagegrundlagen zum GFG 2026 die Nachtragssatzung trotz der erfreulichen Senkung der Hebesätze zu einer Erhöhung der absoluten Zahlbeträge führe.

Die kreisangehörigen Kommunen appellieren dringend an den Kreis bzw. die Kreistagsmitglieder, den von den Kommunen eingeschlagenen Weg der Konsolidierung konsequent mitzutragen und zu unterstützen. Es wird darum gebeten, sich bis zur Beschlussfassung im Juni weiter ergebende Verbesserungen oder Einsparungen im Kreishaushalt vollumfänglich zur weiteren Reduzierung der Zahllast einzusetzen.

Es wird um Prüfung gebeten, ob die geplanten Aufwandssteigerungen im Bereich Personal- und Sachkosten ggf. teilweise durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden könnten.

Das Handeln des Kreises, finanzielle Spielräume direkt weiterzugeben, werde ausdrücklich positiv bewertet. Im Ergebnis entziehe jedoch eine Zahllaststeigerung von 6,1 Mio. € im Vergleich zur ursprünglichen Planung genau jene Liquidität, die dringend für die Aufrechterhaltung der kommunalen Infrastruktur und Daseinsvorsorge benötigt würde. Insofern seien die Umlageverbände LWL und Kreis Unna weiterhin aufgefordert, jeden nur erdenklichen Konsolidierungsbeitrag zu prüfen und umzusetzen.

3.2 Weiteres Verfahren im Rahmen der Benehmensherstellung

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist mit der Zuleitung des Entwurfs der Nachtragssatzung an den Kreistag abgeschlossen. Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Benehmensherstellung kann somit festgestellt werden.

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW ist den Gemeinden vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Mitteilung über die beabsichtigte Inanspruchnahme des Anhörungsrechts ist bis zum 01.06.2026 möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Mitteilungen seitens der kreisangehörigen Kommunen vor, von dieser im Gesetz genannten Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen.

Im weiteren Verfahren beschließt der Kreistag gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW über die Einwendungen der Gemeinden in öffentlicher Sitzung und zwar zusammen mit der Verabschiedung der Nachtragsatzung. Gegenstand des Beschlusses sind die bislang von den Städten und Gemeinden im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen erhobenen Einwendungen. Dabei kann ggf. zwischen den Einwendungen, die sich auf den Gegenstand der Benehmensherstellung (also die Höhe der festzusetzenden Kreisumlage) beziehen, und sonstigen Inhalten unterschieden werden.

4. Anpassungen im Rahmen des Nachtrags

Die Einleitung der Benehmensherstellung zum Nachtragshaushalt 2026 erfolgte noch auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2026. Insoweit sind die Basisdaten für das GFG 2026 noch vorläufig. Als Grundlage für die Beschlussfassung werden die endgültigen Daten des GFG noch in das Zahlenwerk eingearbeitet. Ferner wurden wesentliche Anpassungen an den Ansätzen sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzplan vorgenommen. Es ist weiterhin vorgesehen, für einen fiktiven Haushaltsausgleich die Ausgleichsrücklage in Höhe von 10,0 Mio. € einzusetzen. Alle Einzelheiten der Planungsparameter inkl. erforderlicher Erläuterungen können dem Druckband „Nachtragsatzung, Nachtrag, Anlagen“ (**Anlage 3**) entnommen werden.

5. Festsetzung der Kreisumlagen

5.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Grundlage der Daten des eingebrachten Entwurfes der Nachtragsatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2026 soll der Hebesatz der **Allgemeinen Kreisumlage** von bisher 44,24 v. H. um **1,00 Prozentpunkt** auf **43,24 v. H.** gesenkt werden.

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt im Vergleich zum Vorjahr von bisher rd. 329,88 Mio. € (endgültige Festsetzung nach Beschluss des GFG 2025) um rd. **+ 32,11 Mio. €** auf rd. **361,99 Mio. €** im **Jahr 2026**.

5.2 Differenzierte Kreisumlage

Der Hebesatz der **Differenzierten Kreisumlage** für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll im **Jahr 2026** von bisher 41,81734 v. H. um **1,57969 Prozentpunkte gesenkt** und auf einen neuen Wert von **40,23765 v. H.** festgesetzt werden.

Die Aufwendungen des Budgets 51 Familie und Jugend steigen im **Jahr 2026** im Vergleich zum Vorjahr und führen zu einer Erhöhung der Zahllast der Differenzierten Kreisumlage von rd. 41,74 Mio. € (endgültige Festsetzung nach Beschluss des GFG 2025) um rd. **+ 3,63 Mio. €** auf nunmehr rd. **45,37 Mio. €**.

Anlagen

1. Entwurf der Nachtragssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2026
2. Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung zum Nachtrag 2026
3. Druckband „Nachtragssatzung, Nachtrag, Anlagen“